

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Die Regelsätze für Sozialhilfeempfänger sind zur Zeit auf einem Stand, der das Existenzminimum unterschreitet.

B. Lösung

Die Regelsätze werden um 30 % erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehrkosten abschließend abzuschätzen ist schwierig. Nach Berechnung des Arbeitskreises „Finanzfragen“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge beliefen sich die Mehraufwendungen für die vom Arbeitskreis „Aufbau der Regelsätze“ vorgeschlagene Anhebung der Regelsätze (Warenkorb 1980) auf 988 Mio. DM (auf der Basis der Bundesdurchschnittspreise und der Sozialhilfeempfänger-Statistik von 1979). Unter Berücksichtigung der derzeitigen Regelsätze und der angestiegenen Anzahl der Empfänger wird angenommen, daß weitere 500 Mio. DM Mehraufwendungen entstehen. Insgesamt werden somit die Mehraufwendungen 1,5 Mrd. DM betragen. Im Rahmen des gesamten Sozialbudgets (1983 = 537 Mrd. DM) ist dieser Betrag unbedeutend.

Für die Träger der Sozialhilfe führt die Änderung zu keinen Mehrausgaben, da die Mehraufwendungen durch den Bundeshaushalt zu decken sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Jahr 1985 tritt an die Stelle der Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 eine Erhöhung der zu die-

sem Zeitpunkt geltenden Regelsätze um jeweils 30 vom Hundert. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen trägt der Bund.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Betroffene Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeexperten aus Wissenschaft und Praxis sowie die Wohlfahrtsverbände haben wiederholt nachgewiesen, daß das monatlich zugestandene Versorgungsniveau der Sozialhilfeempfänger zu niedrig angesetzt ist. Die Kritik richtet sich gegen die unzureichende Höhe der Spezialhilferegelsätze, die den laufenden Bedarf für Ernährung, Kochfeuerung und Beleuchtung, für Instandhaltung von Schuhen, Kleidung und Wäsche, für kleinere Instandsetzungen von Hausrat, für Neubeschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert sowie für Körperpflege, Reinigung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens pauschal abdecken sollen. Die Festsetzung der Höhe des monatlichen Geldbetrages für diese durch den Regelsatz erfaßten Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Warenkorbs aus dem Jahre 1970, der von einem Arbeitskreis des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zusammengestellt wurde.

Es ist inzwischen belegt, daß die Bedarfsansätze im Warenkorb unzweifelhaft veraltet und zu niedrig angesetzt sind. So ergeben sich erhebliche Defizite bei allen Bedarfsansätzen. Die Bundesregierung hatte weitere Kürzungen bei den Regelsätzen durchgesetzt. So wurden die Regelsätze in den Jahren 1982 und 1983 nicht mehr der Preisentwicklung entsprechend angehoben. Die führte zu einer weiteren realen Verschlechterung im Bereich der Sozialhilferegelsätze.

Im September 1981 konzipierte der mit der Überarbeitung des Warenkorbs beauftragte Arbeitskreis

„Aufbau der Regelsätze“ des Deutschen Vereins einen revidierten Warenkorb für die Berechnung der Regelsätze. Auf der Grundlage dieses Warenkorbs hätten die Regelsätze um 30 v. H. erhöht werden müssen. Dieser notwendige Anstieg der Regelsätze erscheint deshalb so beträchtlich, weil über zwölf Jahre hinweg eine Aktualisierung des Warenkorbs nicht vorgenommen wurde. Die notwendige Anpassung der Regelsätze wurde von den Kommunen und Landkreisen und schließlich durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz blockiert. Dies bedeutet eine gravierende Verletzung des im Bundessozialhilfegesetz verankerten Bedarfsprinzips auf dem Rücken der Schwächsten in der Gesellschaft.

Damit ist die existenzminimale Versorgung der Sozialhilfebedürftigen bedroht. Über die Kürzungen im Sozialhilfebereich hinaus treffen weitere Reduzierungen im sozialen Bereich ohnehin insbesondere die Armutsbevölkerung. Berechnungen belegen, daß die Sozialhilfekürzungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz einen realen Einkommensverlust um bis zu 17 v. H. bei alleinerziehenden Sozialhilfeempfängern mit Kindern bewirkten.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll sofort nach der Verkündung in Kraft treten.

